Skatverband
Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

Sanktionsordnung

Auf Grund:

1. §§8, 30 und 35 der Satzung des Skatverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. (im weiteren LV 06 genannt)**.**

   und

2. des Kostenverzeichnis-und-Ordnungsgeldkatalog des LV06

   und

3. §§ 1-13 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverbandes e.V. wird verordnet

§ 1
Grundsätzliches

Wer an einem Wettbewerb nach der Sportordnung des Skatverband Rheinland-Pfalz / Saarland (im weitern LV 06 genannt) teilnimmt, hat sich in jeder Situation fair, sachlich und sportlich zu verhalten und kein fadenscheiniges Recht zu suchen.
Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann, sofern er nicht an anderer Stelle dieser Ordnung mit einer Sanktion bedroht ist, mit einer Ermahnung, einer Verwarnung oder mit einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme am laufenden Wettbewerb geahndet werden.

§ 2
Tätlicher Angriff

1. Wer Mitspieler, Schiedsrichter oder Mitglieder der Spielleitung im Verlauf eines Wettbewerbs des LV 06 tätlich angreift, wird sofort von der weiteren Teilnahme am laufenden Wettbewerb ausgeschlossen.

2. Außerdem kann eine Sperre bis zu drei Jahren für alle Wettbewerbe des LV 06 ausgesprochen werden.

3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

§ 3
Urkunds- und Vermögensdelikte

Wer bei einem laufenden Wettbewerb einen Urkunds- oder Vermögensdelikt begeht oder versucht, wird von der weiteren Teilnahme am laufenden Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4
Beleidigungsdelikte

1. Wer einen Mitspieler, einen Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung grob beleidigt, kann von der weiteren Teilnahme an einem Wettbewerb des LV 06 ausgeschlossen werden.

2. Erhebliche Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für jemanden, der sich in Beziehung auf eine andere Person übler Nachrede oder einer Verleumdung schuldig macht.

§ 5
Sonstige Delikte

Wer bei einem laufenden Wettbewerb eine sonstige Straftat zum Nachteil eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin begeht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6
Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung oder eines Schiedsrichters

1. Wer Anweisungen der Spielleitung oder eines Schiedsrichters nicht befolgt, kann von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.

2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme am laufenden Wettbewerb erfolgen.

§ 7
Alkoholgenuss

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultieren-des Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der weiteren Teilnahme am laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt.

2. Im Wiederholungsfall kann eine Sperre bis zu 3 Jahren auch für andere Wettbewerbe verhängt werden.

§ 8
Nichtantreten oder vorzeitiges Verlassen eines Wettbewerbes

1. Wer bei Meisterschaften des LV 06 ohne ausreichende Entschuldigung mit entsprechendem Nachweis nicht antritt oder eine solche vorzeitig verlässt, wird für denselben Wettbewerb des Folgejahres gesperrt. Eine analoge Regelung gilt bei den Mannschaftsmeisterschaften des LV 06.

2. Tritt eine Mannschaft im Liga-Spielbetrieb zweimal, oder einmal ohne ausreichende Entschuldigung mit entsprechendem Nachweis oder am letzten Spieltag nicht an, so wird die Spielberechtigung in den Ligen des LV 06 für die laufende und darauffolgende Saison entzogen.

§ 9
Minderschwere Verstöße

1. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles kann an Stelle einer Sperre/ eines Ausschlusses eine Verwarnung ausgesprochen oder der Abzug von Spiel- und Wertungspunkten vorgenommen werden.

2. Das Kiebitzen und sonstige nach der Internationalen Skatordnung und der Skatwettspielordnung verbotenen Tatbestände werden mit einer Ermahnung geahndet.

§ 10
Wiederholung von Verstößen

Wer in einem Wettbewerb bereits ermahnt wurde und am gleichen Tag einen weiteren Verstoß begeht, erhält mindestens eine Verwarnung; wer bereits verwarnt wurde und einen Verstoß begeht, der zu einer Verwarnung führen müsste, wird von der weiteren Teilnahme an dem Wettbewerb ausgeschlossen. Bei wiederholter Verwarnung in verschiedenen Wettbewerben des gleichen Jahres wird gesondert entschieden.

§ 11
Aberkennung eines Titels

Sollte sich nach Verleihung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, kann der Titel nachträglich aberkannt werden.

§ 12
Verlust von Ranglistenpunkten

Wer vom LV 06 gesperrt wird, verliert mit dem bestandskräftigen Beschluss seine Ranglistenpunkte.

§ 13
Sperrliste

Wer gesperrt worden ist, wird auf eine Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) des LV 06 gesetzt und an den DSkV gemeldet.

§ 14
Zuständigkeiten

1. Die eingesetzten Schiedsrichter oder die jeweilige Spielleitung eines Wettbewerbs erteilen Ermahnungen nach § 9 Abs. 2.

2. Die jeweilige Spielleitung eines Wettbewerbs erteilt Ermahnungen und Verwarnungen und verfügt Ausschlüsse.

3. Das Präsidium verhängt Sperren.

4. Das Präsidium trifft Entscheidungen nach den §§ 9 Abs. 1, 10 letzter Satz und 11 bis 13.

§ 15
Anhörung und Fristen

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung dem/der Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wurde, in der Sache Stellung zu nehmen, und die Mitbeteiligten gehört worden sind.

2. Die Anhörung kann auch auf dem Schriftweg erfolgen.

3. Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung dem zuständigen Organ vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben/-Rückschein zuzustellen. Sollte innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

4. Entscheidungen des Präsidiums erfolgen in schriftlicher Form.

§ 17
Rechtsweg

1. Gegen Maßnahmen, die von der Spielleitung während eines Wettbewerbs getroffen worden sind, kann innerhalb von vierzehn Tagen Widerspruch erhoben werden. Solche Widersprüche sind an den Präsidenten des LV 06 zu richten; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Entscheidungen des Präsidiums erfolgen stets in schriftlicher Form. Gegen diese Entscheidungen, kann Klage vor dem Landesverbandsgericht (LVbG) erhoben werden. Sie enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der angegeben ist:

   a) Frist laut §3 Absatz 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverbandes e.V. für die Einreichung der Klage.

   b) Anschrift des Vorsitzenden des LVbG, an den die Klage zu richten ist.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Sanktionsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag im LV06 am 25.02.2023 in Kraft.